



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 18 vom 31. Oktober 2014

7. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einladung zur Ratssitzung am 13. November 2014
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einsichtnahme gem. § 43 (3) GO NRW
Öffentliche Bekanntmachung	2	Umlegung Nr.44 - Strümper Busch

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 13.11.2014, findet die 4. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Mönkesweg 58,
40670 Meerbusch-Strümp,
Foyer Städt. Meerbusch- Gymnasium

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Wahl der/des Ersten Beigeordneten

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 43 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW haben Rats- und Ausschussmitglieder der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Diese Angaben sind zu veröffentlichen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Rats- und Ausschussmitgliedern.

Die erteilten Auskünfte werden im Büro der Bürgermeisterin gesammelt. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch die Möglichkeit der Einsichtnahme veröffentlicht.

Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden montags - donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 - 13.00 Uhr im Rathaus der Stadt Meerbusch, Sekretariat der Bürgermeisterin, Dorfstraße 20, Meerbusch-Büderich, erfolgen.

Meerbusch, den 29. Oktober 2014

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Umlegung Nr.44 - Strümper Busch-, Ord-Nr. 1 und 2; Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB in der Umlegung Nr.44 – Strümper Busch - vom 29.09.2014

zu Ord -Nr. 1 und
zu Ord -Nr. 2

ist am 30.09.2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 29. Oktober 2014

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik